

Zwischen

der **Stadt Mainz**, vertreten durch den Oberbürgermeister xxxxxx Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz,

und

dem **Landkreis Mainz-Bingen**, vertreten durch die Landrätin Dorothea Schäfer, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein

– im Nachfolgenden auch beide „**Träger**“ genannt –

wird nachfolgende

Vereinbarung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt

geschlossen:

Präambel

Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen haben in den vergangenen Jahren ihre Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft intensiviert. So findet die Sammlung von Hausmüll im Landkreis Mainz-Bingen seit dem Jahr 2010 ausschließlich durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz statt. Rechtsgrundlage hierfür war eine Zweckvereinbarung, die Stadt und Landkreis unter dem 01.07.2010 schlossen.

Auf Grund von Änderungen im Umsatzsteuerrecht wollen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen die bisherige Zweckvereinbarung ablösen, um ein Umlegen der anfallenden Umsatzsteuer auf die Gebührenschnldner zu verhindern. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Stabilität des Betriebszweigs „Abfallwirtschaft“ langfristig zu sichern, um insbesondere dem dort aufgebauten Personalstamm eine Perspektive in kommunaler Hand bieten zu können, haben sich Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen zu einer weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen.

Durch die Fusion der bestehenden Eigenbetriebe „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen“ und „Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz“, Betriebszweig Abfallwirtschaft, zu einer rechtlich selbstständigen gemeinsamen kommunalen Anstalt nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz schaffen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen eine leistungsfähige kommunale Einheit, die künftig als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin und Trägerin der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallwirtschaft sowohl im Gebiet der Stadt Mainz als auch im Gebiet des Landkreises Mainz-

Bingen allen Bürger*innen und Mitarbeiter*innen als interkommunale Dienstleisterin und Arbeitgeberin stets präsent sein wird.

§ 1

Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen und der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Betriebszweig Abfallwirtschaft, werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 14a Abs. 2 KomZG fusioniert und auf die neue gemeinsame kommunale Anstalt ausgegliedert. Dabei wird das Vermögen jeweils übertragen. Die neue Anstalt wird Gesamtrechtsnachfolgerin und tritt insofern in die Rechte und Pflichten der bisherigen Eigenbetriebe ein, soweit sie in die Anstalt eingegliedert werden.
- (2) Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen. Sie vereinbaren die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Anstaltssatzung im Wortlaut.

§ 2

Zeitpunkt der Errichtung

Die Errichtung nebst Übergang der Vermögen soll zum 01.01.2024 dinglich und schuldrechtlich vollzogen werden. Im Innenverhältnis sind sich Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen darüber einig, dass ab diesem Zeitpunkt Handlungen und Rechtsgeschäfte, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen und den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vorgenommen werden als auf Rechnung der Anstalt vorgenommen gelten.

§ 3

Gebührenkalkulation

- (1) Die Anstaltssatzung sieht neben der Fortgeltung der bestehenden Abfall- und Abfallgebührensatzungen für die jeweiligen Gebiete der Träger auch die Möglichkeit vor, für die jeweiligen Gebiete beim Erlass neuer Satzung auch jeweils eigene Gebührensätze und in der Gebühr enthaltene Leistungen vorzusehen.
- (2) Dabei soll in diesem Fall wie folgt verfahren werden:
 - a) Die Gebühren werden in der Betriebskostenabrechnung der Anstalt auf der Grundlage einer verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten und Erlöse für die Leistungen, die jeweils im Gebiet der Stadt Mainz und im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen erbracht werden, nach den Vorschriften des KAG ermittelt („Gebührenkreise“).

- b) Die Kosten und Erlöse des Umweltbildungszentrums in Mainz-Weisenau und diejenigen des Umweltladens der Stadt Mainz werden dem Gebiet der Stadt Mainz zugeordnet.
- c) Die sich zukünftig ergebenden Aufwendungen und Erträge für die Deponienachsorge gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) der Anstaltssatzung werden dem Gebührenkreis desjenigen Trägers zugerechnet, der vor Gründung der Anstalt für die Deponien verantwortlich war.

§ 4

Ausgleichsansprüche

- (1) Ergibt sich in einem Gebührenkreis nach § 3 Abs. 2 ein Jahresverlust, so kann dieser Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann. Gewinne sind zunächst zur Verlustdeckung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht gedeckter Verlustvortrag kann durch Entnahmen aus den Rücklagen des jeweiligen Gebührenkreises ausgeglichen werden, soweit dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des jeweiligen Trägers, für dessen Gebührenkreis sich der Jahresverlust ergibt, auszugleichen. Das gilt auch dann, wenn der jeweilige Jahresverlust noch nicht ausgabewirksam ist.
- (2) Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen sind sich darüber einig, dass der Ausgleich ausgabewirksamer Verluste gemäß §§ 29 Abs. 2, 11 Abs. 8 EigAnVO zu den ihnen als Träger obliegenden Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit der Anstalt gehört. Der Ausgleich hat durch denjenigen Träger zu erfolgen, in dessen Gebührenkreis der Verlust auftritt.
- (3) Auch sonstige Verluste gleichen die Träger entsprechend den vorstehenden Regelungen aus, soweit die Verluste einem Gebührenkreis verursachungsgerecht zugeordnet werden können.
- (4) Die vorstehenden Regelungen sowie die Bildung der Gebührenkreise entsprechend § 3 Abs. 2 gelten entsprechend für den Zeitraum, in dem die nach § 10 der Anstaltssatzung übergeleiteten Satzungen noch in Kraft sind.

§ 5

Deponienachsorge

- (1) Soweit Nachsorgeverpflichtungen nicht aus Rückstellungen, die bei Gründung der Anstalt bereits gebildet waren, gedeckt sind, wird der Mehraufwand von demjenigen Träger übernommen, der vor der Gründung der Anstalt für die jeweiligen Deponien verantwortlich war.
- (2) Verfügungen über die in den jeweils eingebrachten Vermögen bei Gründung der Anstalt vorhandenen Wertpapiere des Anlagevermögens und flüssige Mittel, die zur Finanzierung der Deponienachsorge gebildet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Trägers erfolgen.

§ 6

Auflösung

- (1) Soll die Anstalt aufgelöst werden, treffen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens und die Übernahme von Mitarbeiter*innen, soweit gesetzliche Regelungen oder die Anstaltssatzung nicht entgegenstehen. Die Verteilung des Vermögens soll sich nach der Zuordnung des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu einem der Gebührenkreise nach § 3 Abs. 2 lit. a dieser Vereinbarung richten. Sofern eine solche Zuordnung des Vermögens nicht erfolgen kann, soll die Verteilung im Verhältnis der jeweiligen Anteile der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen am Stammkapital der Anstalt erfolgen. Ausgenommen hiervon ist das unbewegliche Vermögen; das an den Träger der Anstalt zurückfallen soll, der es bei Gründung der Anstalt eingebracht hat.
- (2) Soweit bei der Auflösung der Anstalt bestehende Verbindlichkeiten von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen als Gesamtschuldner getragen werden, gilt im Innenverhältnis, dass derjenige Träger für die Verbindlichkeiten aufzukommen hat, zu dessen Gunsten, in dessen Interesse oder in dessen Gebührenkreis die Verbindlichkeit entstanden ist.